

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung
und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse
(Schmutzwasserbeitragsatzung)
in der Lesefassung der 3. Änderung**

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), sowie der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz am 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) am 13. Dezember 2019 nachstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitragsatzung) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Herstellungsbeiträge zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwasserbeiträge – erstmalige Herstellung) in seinem Verbandsgebiet,
2. besondere Herstellungsbeiträge (Herstellungsbeitrag II) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Altanlageanteile der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von den Altanschlussnehmern in seinem Verbandsgebiet, (vgl. § 2 Abs. 2 der Satzung).
3. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen des Verbandes.

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt, soweit nicht der Aufwand durch Zuschüsse oder Schmutzwassergebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht (Herstellungsbeitrag).
- (2) Anstelle des Herstellungsbeitrages nach Absatz 1 erhebt er, soweit nicht der Aufwand durch Zuschüsse oder Schmutzwassergebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung für Grundstücke, die vor Inkrafttreten des KAG-LSA (15.06.1991) bereits an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gewesen sind bzw. anschließbar waren, besondere Herstellungsbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8

KAG-LSA (Altanschlussnehmer), denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht (Herstellungsbeitrag II).

- (3) Die Beiträge nach Absatz 1 und 2 decken nicht die Kosten für den jeweiligen Grundstücksanschluss an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes nach § 1 angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt oder Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 3. bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes nach § 1 tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung des Beitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich aus der Grundstücksfläche nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der Prozentsätze nach Absatz 2 und der nach den Absätzen 3, 5 und 6 zu ermittelnden Vollgeschosse.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages für die öffentlichen Einrichtungen nach § 1 werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Vorbenannten unberücksichtigt. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne des Satzes 2 ergibt sich die Vollgeschoszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks, geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Vollgeschoszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Ergibt sich durch die Abrundung ein Wert von null, wird das Gebäude als eingeschossig behandelt.

- (3) Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (sog. unbeplanter Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn sie baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie teilweise im unbeplanten Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft; für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung von 35 m hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, gilt die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie;
 5. die über die sich nach Ziffer 2. lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, welche der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese

Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche größer sein als die tatsächliche Grundstücksfläche, gilt die tatsächliche Grundstücksgröße als Grundstücksfläche;

7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche größer sein als die tatsächliche Grundstücksfläche, gilt die tatsächliche Grundstücksgröße als Grundstücksfläche;
 8. die im Außenbereich liegen und für die durch rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlicher Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht;
 9. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze oder Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; gelten für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, so ist die höchste bzw. ist im Einzelfall eine größere Vollgeschosshöhe genehmigt oder tatsächlich vorhanden, so ist diese maßgebend;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet; lit. a) 2. HS gilt entsprechend;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet; lit. a) 2. HS gilt entsprechend; sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Vollgeschosshöhe, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Vollgeschosshöhe vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

2. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) sie bebaut und unbebaut, aber bebaubar sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse; ist im Einzelfall eine größere Vollgeschossezahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
 3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Zahl der rechtlich zulässigen Vollgeschosse; wird diese im Einzelfall überschritten, die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich liegen und für die durch rechtsverbindliche Fachplanung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist - bezogen auf die Fläche nach Absatz 4 Ziffer 8 - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Herstellungsbeitrag für die öffentliche Einrichtung nach § 1 Ziffer 1 beträgt je m² Nutzungsfläche 2,10 €.
- (2) Der besondere Herstellungsbeitrag für die öffentliche Einrichtung nach § 1 Ziffer 2 beträgt je m² Nutzungsfläche 0,59 €.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2648), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688).
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder eines Wohn- oder Teileigentums auf diesem.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes nach § 1 angeschlossen werden kann und
2. in den Fällen des § 3 Abs. 2, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes nach § 1 angeschlossen ist,

frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrags besteht kein Anspruch. Erst mit der vollständigen Zahlung des Ablösungsbetrags wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke), gelten i. S. des § 6 c Abs. 2 Satz 2 KAG-LSA als übergroß, wenn ihre nach § 4 Abs. 4 zu berechnende Grundstücksfläche die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.
- (2) Die Durchschnittsgrößen der Wohngrundstücke im Verbandsgebiet betragen in Bezug auf die öffentliche Einrichtung nach § 1 687 m².
- (3) Als übergroß gelten die Wohngrundstücke im Verbandsgebiet, deren nach § 4 Abs. 4 zu berechnenden Flächen in Bezug auf die öffentliche Einrichtung nach § 1 mindestens 893 m² (Kappungsgrenzen) betragen.
- (4) Übergroße Wohngrundstücke werden
 1. bis einschließlich zur jeweiligen Kappungsgrenze nach Absatz 3 in vollem Umfang,
 2. hinsichtlich der die jeweilige Kappungsgrenze bis um 50 von Hundert übersteigenden Fläche in Bezug auf die öffentliche Einrichtung von ...1339... m²

mit 50 % des jeweiligen Beitragssatzes nach	§ 5 Abs. 1	1,05 € je m ² Nutzungsfläche,	
	oder	§ 5 Abs. 2	0,30 € je m ² Nutzungsfläche

und
 3. für die ggf. verbleibende Restfläche

mit 30 % des jeweiligen Beitragssatzes nach	§ 5 Abs. 1	0,63 € je m ² Nutzungsfläche,	
	oder	§ 5 Abs. 2	0,18 € je m ² Nutzungsfläche

veranlagt.
- (5) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben bei der Bestimmung der Anzahl der Vollgeschosse unberücksichtigt.
- (6) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis (Beitrags- oder Kostenerstattungsverhältnis) können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträgli-

chen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes v. 15.11.2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (7) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 AO. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn
1. die Bebauung ausschließlich der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dient und
 2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt.
- (8) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange
1. Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) genutzt werden oder
 2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungsperre belegt sind.

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruchs für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen sind dem Verband bis zu einer Nennweite von DN 150 nach dem Einheitssatz nach Absatz 2 und bei einer Nennweite von mehr als DN 150 sowie in atypischen Fällen (Hauptkanal liegt nicht im öffentlichen Bereich) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Aufwendungen für die Veränderung, einschließlich Erweiterung, oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Leitung gilt als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Der Einheitssatz beträgt pro Meter Grundstücksanschluss 270,04 €. Die Abrechnung erfolgt je vollendete 10 Zentimeter hergestellten oder erneuerten Grundstücksanschluss. Der Einheitssatz nach Satz 1 gilt jeweils für Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Mischwassergrundstücksanschlüsse.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch des Verbandes entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Eigenleistungen im öffentlichen Bereich sind nicht möglich.

§ 13

Kostenerstattungspflichtige

Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen nach § 6 und § 13 sowie ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 16

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige nach § 6 und § 13 dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, soweit solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 17

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 KAG LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger nach § 6 und § 13 oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG-LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 AO in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 3 Absatz 3 die Grundstücksgröße nicht nachweist;
 2. entgegen § 16 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 3. entgegen § 15 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 4. entgegen § 15 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 AO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50 f.) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182 f., ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 233) ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 20 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.